

Satzung des Naturhistorischen Vereins der Rheinlande und Westfalens e.V.

Stand: 24.06.2022

§ 1 Name und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen "NATURHISTORISCHER VEREIN DER RHEINLANDE UND WEST-FALENS e.V.".

Der Verein ist beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer 6686 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat laut Kabinettsordre vom 10. Januar 1872 die Rechte einer juristischen Person.

§ 2 Sitz, Aufbau und Geschäftsjahr der Gesellschaft

Sitz des Naturhistorischen Vereins ist Bonn.

Der Verein kann nach Bedarf Ortsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften einrichten.

Sein Gerichtsstand ist Bonn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist, die Erforschung der Natur und ihrer Lebewesen, insbesondere Westdeutschlands, zu fördern, natur- und erdkundliche Kenntnisse in weitestem Sinne zu verbreiten und dem Naturschutz zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Durchführung dieser Aufgaben

Der Naturhistorische Verein veranstaltet geschäftliche und wissenschaftliche Versammlungen, Lehrausflüge und Besichtigungen.

Er gibt eine periodische und andere Veröffentlichungen heraus und stellt diese nach Möglichkeit gemäß den Arbeitsgebieten des Vereins zusammen.

Er tauscht seine periodischen Veröffentlichungen mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften aus, unterhält eine Bücherei und sucht diese namentlich in Bezug auf das natur- und erdkundliche Schrifttum Westdeutschlands und der Nachbargebiete zu vervollständigen.

Er erteilt Auskünfte und trifft sonstige zweckdienliche Maßnahmen.

§ 5 Mitglieder

Der Naturhistorische Verein besteht aus persönlichen und körperschaftlichen Mitgliedern.

Die persönlichen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder oder Ehrenmitglieder.



Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Über die schriftliche Aufnahmeerklärung entscheidet der Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen gewählt werden, die sich hervorragende Verdienste auf den Arbeitsgebieten des Vereins erworben oder seine Zwecke in ungewöhnlicher Weise gefördert haben.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte, aber keine Pflichten. Eintritt und Austritt von Mitgliedern regeln sich derart, dass die Eintrittserklärung vom Beginn des laufenden Jahres, die Austrittserklärung mit Ende des laufenden Jahres wirksam wird.

Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens zwei Kalendermonate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Mitglieder, die mit Beiträgen für mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, werden gestrichen.

Der erste Vorsitzende ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, welche die Belange der Gesellschaft schädigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand setzt die Mitgliedsbeiträge nach Anhören der Mitgliederversammlung fest.

Er kann sie für Gruppen von Mitgliedern (auch von solchen, die kein Einkommen haben) und für Personenvereinigungen in verschiedener Höhe festsetzen, in Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten des Jahres zu entrichten.

§ 7 Verwaltung der Gesellschaft

Zur Verwaltung des Naturhistorischen Vereins sind berufen

- der Vorstand,
- die Hauptversammlung,
- zur Verwaltung der Ortsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften deren Leiter.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
- dem ersten und zweiten Geschäftsführer,
- dem Schatzmeister,
- den von den Ortsgruppen und den Arbeitsgemeinschaften gewählten Leitern,
- einem Vertreter der Landesregierung, da diese die vertraglichen Verpflichtungen des Landes Preußen aus dem Vertrage vom 17.4.1936 übernommen hat,
- ferner je einem Vertreter derjenigen öffentlichen Körperschaften, die einen angemessenen Zuschuss regelmäßig an den Verein zahlen,
- mindestens sechs weiteren Beisitzern.

Mehrere Vorstandsämter können in einer Hand vereinigt werden. Die Ämter des ersten Vorsitzenden, des ersten Geschäftsführers und des Schatzmeisters können nicht in einer Hand vereinigt werden.

Die Wahlzeit sämtlicher Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Regierung und der Körperschaften beträgt drei Jahre. Der erste Vorsitzende hat das Recht, freigewordene Stellen gewählter Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung zu besetzen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.



Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der erste Geschäftsführer und der Schatzmeister gelten als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei Mitglieder dieses Vorstands, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten den Verein.

§ 9 Die Versammlung des Naturhistorischen Vereins

Die Versammlungen sind

- a) jährliche ordentliche, im Bedarfsfalle auch außerordentliche Hauptversammlungen,
- b) Arbeitstagungen der Gesellschaft und ihrer Fachgruppen.

Zu a): Der Vorsitzende oder in seinem Auftrage der erste Geschäftsführer lädt zu den Hauptversammlungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Hauptversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung vierzehn Tage vor Zusammentritt der Versammlung zur Post gegeben ist. Der erste Geschäftsführer hat die Beschlüsse der Hauptversammlung niederzuschreiben und zu zeichnen.

Für alle Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen den unter gg) und § 11 genannten Fällen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Hauptversammlung ist zuständig

- aa) zur Wahl der Vorstandsmitglieder, die nicht der Regierung und von Körperschaften (§ 8 Abs. 1) sind,
- bb) zur Wahl zweier Kassenprüfer für das jeweils nächste Geschäftsjahr,
- cc) zur Entgegennahme der Berichte des ersten Vorsitzenden, des ersten Geschäftsführers und des Schatzmeisters und zur Entlastung des Vorstandes,
- dd) zur Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung von Liegenschaften und zur Aufnahme von Darlehen,
- ee) zur Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- ff) zur Änderung oder Ergänzung der Satzung (zur Annahme eines Antrags auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich),
- gg) zur Auflösung der Gesellschaft.

Die Verlegung des Sitzes und der Einrichtungen des Naturhistorischen Vereins von Bonn und eine Verfügung über die Bücherei, die für ihre Benutzung zu Universitätszwecken Bedeutung hat, bedarf, solange der Vertrag vom 17.4.1936 in Kraft ist, der Zustimmung der Landesregierung.

Zu b): Die Arbeitstagungen des Vereins finden regelmäßig im Zusammenhang mit der jährlichen, ordentlichen Hauptversammlung, außerdem nach Bedarf, statt.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern und bei der Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder nicht geleistet werden.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft ist nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mehrheit des Vorstandes einschließlich des ersten Vorsitzenden, oder drei Viertel der anwesenden Mitglieder einer



Hauptversammlung sie beantragen. Zu ihrer Beratung ist eine außerordentliche Hauptversammlung an den Sitz des Naturhistorischen Vereins zu laden.

Jedem Mitglied ist der Antrag mit Begründung in der unter § 9, zu a), Abs. 1 vorgeschriebenen Weise bekannt zu geben.

Der Naturhistorische Verein ist aufzulösen, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder es beschlossen haben. War nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss der erste Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen, die alsdann die Auflösung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließen kann, unabhängig von der Anzahl der Erschienenen.

Die Einladung zu dieser zweiten Hauptversammlung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sollen alle Sammlungen, die Bibliothek des Vereins und das sonstige Vermögen an die Alexander-Koenig-Gesellschaft e.V. (Bonn) fallen, die das gesamte Vermögen, die Sammlungen und die Bibliothek unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Bibliothek soll danach weiterhin für die Universität Bonn nutzbar bleiben.